

BESONDERE BESTIMMUNGEN

der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen
Rheinland-Pfalz (LKRPF) für die Durchführung von
Pferdeschauen / Pferdeleistungsschauen

Durch Beschluss der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland-Pfalz (LKRPF) vom 18.10.1999 werden in Ergänzung der Leistungsprüfungsordnung (LPO), Neufassung gültig ab 01.01.2019, die nachstehenden Besonderen Bestimmungen festgelegt.

Inhaltsübersicht:

1. Definition und Geltungsbereich
2. Abgrenzung des Teilnehmerkreises
3. Veranstaltungen, Veranstalter
4. Sonderprüfungen/Abzeichen im Pferdesport
5. Veranstaltungstermine/Genehmigungsverfahren
6. Stamm-Mitgliedschaft
7. Leistungsklassen und Teilnahmeberechtigung
8. Inhalt der Ausschreibung
9. Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibung
10. Nennungsvordrucke, Inhalt der Nennung
11. Nennungsschluss
12. Gültigkeit der Nennung
13. Ergebnislisten, Meldung der Ergebnisse
14. Arzt, Tierarzt, Hufschmied
15. Zeiteinteilung
16. Richter- und Parcourschefeinsatz
17. Teilung von Prüfungen
18. Teilnahmeberechtigung/Teilnahmebeschränkung
- Kontrolle der Influenza-Impfungen
19. Springprüfungen
20. Bewertung bei E und A-Dressuren
21. Voltigieren
22. Hochschulturniere
23. Absage von Veranstaltungen
24. Schiedsgericht
25. Ordnungsmaßnahmen
26. Verstöße
27. Kosten
28. Geltungsdauer

Anhang

- Kostenaufstellung
- Merkblatt zur Durchführung breitensportlicher Veranstaltungen (BV) in Rhld.-Pfalz

1. Definition und Geltungsbereich

- 1.1. Die Landeskommission Rheinland-Pfalz (LKRP) erlässt für die Durchführung von Pferdeleistungsschauen (PLS), Breitensportliche Veranstaltungen (BV) und Sonderprüfungen in Rheinland-Pfalz Besondere Bestimmungen gemäß LPO § 5/2.
- 1.2. Die Besonderen Bestimmungen der LKRP sind in Verbindung mit der LPO/WBO als ergänzende Vorschriften anzuwenden.

Jeder Pferdebesitzer, Nenner und Teilnehmer unterwirft sich mit Abgabe der Nennung, jede Begleitperson und die Besucher bei Betreten des Veranstaltungsgeländes der LPO, den Besonderen Bestimmungen der LKRP, den Besonderen Bestimmungen des Veranstalters und der Weisung der Turnierleitung.

Eine Haftung des Veranstalters gegenüber Reiter und Besitzer des für die Teilnahme an dem ausgeschriebenen Turnier vorgesehenen Pferdes wird ausgeschlossen. Das gilt auch für Begleitpersonen. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, außerdem eine Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

2. Abgrenzung des Teilnehmerkreises (LPO § 2/2)

- 2.1. Der Teilnehmerkreis für BV ist durch die Ausschreibung zu bestimmen.
- 2.2. Der Teilnehmerkreis für PLS bis M* soll auf max. 4 Landesverbände begrenzt werden. Der Veranstalter kann einzelne Vereine aus Landesverbänden, die nicht in der Ausschreibung erwähnt sind, einladen, sowie Teilnehmer, die auf derselben PLS in LPs M** starten, zulassen.
- 2.3. Darüber hinaus kann ein Veranstalter bis zu 15 Gastreiter zulassen, *ohne dass dies in der Ausschreibung explizit erwähnt werden muss.*
- 2.4. Bei PLS in Rheinland-Pfalz sind unabhängig von den regionalen Begrenzungen der jeweiligen Ausschreibung zugelassen:
 - Angehörige des D-Kaders im PSVRP
 - Reiter bei einem mind. 2-monatigen Trainingsaufenthalt beim DOKR oder als Angehöriger der Bundeswehrsportschule

3. Veranstaltungen (LPO § 3), Veranstalter (LPO § 7)

- 3.1. Veranstaltungen (gem. LPO) können nur durch bei einem Regionalverband anerkannten Verein durchgeführt werden (vgl. § 7 LPO).
- 3.2. WBO-Veranstaltungen können auch von einem dem Pferdesportverband angeschlossenen Mitgliedsbetrieb durchgeführt werden, sofern die technischen Voraussetzungen (Prüfungs-/Vorbereitungsplätze) entsprechend vorhanden sind und die Ausschreibung durch die LKRP genehmigt ist.

- 3.3. Die Durchführung oder Teilnahme an einer nicht genehmigten Veranstaltung ist ein Verstoß gegen die LPO (gem. § 920 2 q) und wird mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet.

Um Reiter, Fahrer, Voltigierer, Pferdebesitzer und Richter/Parcourschefs vor unbeabsichtigter Teilnahme an solchen Veranstaltungen zu schützen, müssen Ausschreibungen den sichtbaren Vermerk enthalten:

Genehmigt von der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen
Rheinland-Pfalz (LKR) am.....

- 3.4. Auf Antrag kann die LKR in besonders begründeten Ausnahmefällen die Trennung an zwei aufeinander folgenden Wochenenden genehmigen.
Der Antrag ist über den Regionalverband mit der Anmeldung des Turniertermins zu stellen. Eine nachträgliche Trennung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3.5. Late Entry Turniere

Grundsätzlich werden Late Entry Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz nur im Zeitraum 01. Oktober – 30. April genehmigt. Als Veranstalter von Late Entry Turnieren können nur Mitgliedsvereine des PSVR aufreten, die auch mindestens ein reguläres Turnier im Verlauf des Jahres veranstalten.

Bei Late Entry Veranstaltungen dürfen keine Finalprüfungen mit festgelegter Teilnehmerzahl (Qualifikation aus Prüfung ...) ausgeschrieben werden.

- 3.6. Für Veranstaltungen (PLS), die im Zeitraum 01.11.-28.02. durchgeführt werden, wird die Genehmigungsgebühr um 50 % reduziert.

4. Sonderprüfungen/Abzeichen im Pferdesport

4.1. Anmeldung/Durchführung

Die Veranstalter haben mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Sonderprüfung auf den vorgeschriebenen Anmeldeformularen den genauen Termin sowie zwei Richter/Prüfer der LK schriftlich mitzuteilen, davon muss ein Richter/Prüfer aus dem Bereich der LKR kommen. Ein Richter/Prüfer wird von der LKR als deren Vertreter bestimmt. Die Richter/Prüfer müssen über die entsprechende Qualifikation verfügen. Erst nach Zustimmung der LKR ist die Sonderprüfung genehmigt.

- Die zugesandten Unterlagen bleiben bis zur Bezahlung Eigentum der LKR, Gerichtsstand ist Bad Kreuznach.
- Die Richtervergütung ist in der Kostenaufstellung festgelegt.
- Für die Erfassung der Abzeichen, Prüfungsteilnehmer und der Prüfungsergebnisse ist die Software ARIS zu verwenden, andernfalls werden zusätzlich 25,- € zur Genehmigungsgebühr fällig. Ansonsten sind die Nachweisbögen per PC auszufüllen.
Bei handgeschriebenen Nachweisbögen wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 50,- € erhoben.
- Die Prüfungsergebnisse (als Datei) sowie die von den Richtern unterschriebenen Nachweisbögen sowie nicht benötigte bzw. verschriebene Urkunden sowie Nadeln müssen innerhalb von 14 Tagen nach der Prüfung bei der LKR eingereicht werden.

4.2. Reit-/Fahrpass

In Reit-/Fahrpassprüfungen muss im praktischen Teil der Prüfung ein Richter mitreiten.

- 4.3 Abnahmeberechtigung für Abzeichen
Ergänzend zur APO gelten bei der Zulassung der Richter folgende Bestimmungen
- 4.3.1 RA 10 bis 8 mindestens ein Trainer C Reiten mit gültiger DOSB Lizenz
RA 7 und 6 mindestens ein Richter/Richter Breitensport Reiten
RA 5-3 zwei Richter mit der Qualifikation DL/SL
RA 2 zwei Richter mit mindestens einmal der Qualifikation DM/SM (z.B. 1 Richter DL/SM, 1 Richter DM/SL oder 1 Richter DM/SM und ein 1 Richter DL/SL)
RA 1 zwei Richter mit mindestens einmal der Qualifikation DS/SS und einmal DM/SM (z.B. 1 Richter DM/SS, 1 Richter DS/SM oder 1 Richter DM/SM und ein 1 Richter DS/SS)
Bei disziplinspezifischen RA 1 muss ein Richter als Gutachter in der entsprechenden Disziplin geführt werden.
- 4.3.2 Longierabzeichen
LA 2: Mindestens ein Richter muss über die Qualifikation VoE oder FM verfügen.
- 4.3.3 Ab 01.01.2014 können bei einer Prüfung zum Reit-, Fahr- und Voltigierabzeichen grundsätzlich nur Richter zum Einsatz kommen, die an einer entsprechenden Fortbildung teilgenommen haben.

5 Veranstaltungstermine/Genehmigungsverfahren (LPO § 10)

- 5.1 Die Termine für PLS werden grundsätzlich im Oktober für das folgende Veranstaltungsjahr festgelegt. Nachträglich können Turniertermine nur genehmigt werden, wenn der zuständige Regionalverband und die Veranstalter, die für diesen Termin eine evtl. konkurrierende Veranstaltung angemeldet haben, zustimmen. Für genehmigte Veranstaltungen, die nicht durchgeführt werden, wird eine Ausfallgebühr erhoben.
- 5.2 Die Koordination von Voltigier-PLS und -BV erfolgt durch den Fachbeirat Voltigieren. Termine sind diesem bis Oktober des Vorjahres mitzuteilen und werden dann gesammelt an die LK zur Genehmigung weitergeleitet.
- 5.3 Anmeldefrist für Sonderprüfungen:
4 Wochen vor dem Durchführungstermin

6 Stamm-Mitgliedschaft (LPO § 18)

Ein Wechsel der Stamm-Mitgliedschaft sollte grundsätzlich nur zum Jahresende erfolgen.

Für den neuen Verein darf der Reiter, Fahrer, Voltigierer erst nach 3 Monaten ab Gültigkeit der neuen Stamm-Mitgliedschaft an Mannschaftswettkämpfen teilnehmen.

Studierende, Auszubildende mit Stammmitgliedschaft in anderen Bereichen erhalten auf Antrag eine Genehmigung zur Turnierteilnahme im Bereich der LK Rheinland-Pfalz unbeschadet ihrer bisherigen Stammmitgliedschaft. Diese Sondergenehmigungen gelten nicht für Meisterschaften.

Dem Antrag sind in Fotokopie beizufügen:

- die gültige FN-Jahresturnierlizenz
- der gültige Studentenausweis bzw. Immatrikulationsbescheinigung bzw. Bestätigung
- des Arbeitgebers
- der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein am Studien-/Arbeitsplatz

7 Leistungsklassen und Teilnahmeberechtigung (LPO § 63)

- 7.1 Teilnehmer mit FN-Ausweis der LKL 6 sind bei LPO/WBO-Turnieren in Reiterwettbewerben (WBO) und Caprilli-Wettbewerben nicht zugelassen. Diese Teilnahmebeschränkung bezieht sich nicht auf Dressurreiter-/Springreiter-Wettbewerbe bzw. reine WBO-Veranstaltungen.
- 7.2 In Führzügelklassenwettbewerben sind nur Ponys startberechtigt.
- 7.3 Teilnehmer an Führzügelklassenwettbewerben bzw. Reiter-WB Schritt-Trab (WBO/LPO-Turniere) sind an keinen anderen Wettbewerben/Prüfungen auf derselben Veranstaltung teilnahmeberechtigt.
- 7.4 In Reiter-/Fahrer-/Springreiter-/Geländereiterwettbewerben ist jeder Reiter/Fahrer nur einmal startberechtigt.
Grundsätzlich sind in gerittenen/geführten Wettbewerben mit Anforderungen bis analog Kl. E zwei Teilnehmer je Pferd zugelassen. In Reiter- und Führzügel-WB bis zu 3 Reiter, wobei dies nur als ein Start gilt. Insgesamt sind in WB max. 5 Starts/Pferd am Tag zugelassen.
- 7.5 BV mit Fahr-Gelände-WB
In einem Gelände-Fahr-WB ist nur startberechtigt, wer in einem vorangegangenen Gebrauchs-, Eignungs- oder Dressur-WB nachgewiesen hat, dass er sein Gespann sicher führen kann.
- 7.6 In Stilspringprüfungen/-WB und Dressurreiterprüfungen/-WB bis zur Kl. A sind generell nur 2 Pferde/Reiter zugelassen.
- 7.7 Reiter der LKL 1 aus Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Luxemburg sind in Prüfungen, die für Reiter der LKL 2 ausgeschrieben sind, mit zwei Pferden startberechtigt. Ausgenommen sind Prüfungen der Kl. A. In Dressurprüfungen der Kl. L und M* jedoch nur mit Pferden, die im Anrechnungszeitraum (bis 30.09. des Vorjahres) noch nicht in gleichartigen Prüfungen der Kl. L und/oder höher platziert waren.

8 Inhalt der Ausschreibung (LPO § 23)

- 8.1 Werden Prüfungen der Kl. A ausgeschrieben, muss mindestens eine Prüfung ausschließlich für Reiter der Leistungsklasse 5 und 6 bzw. *als geschlossene LP zzgl. LK 4 mit sinnvollen Handicap* durchgeführt werden. Bei Springprüfungen ist dafür Richtverfahren § 520 LPO vorgeschrieben.
- 8.2 Prüfungen des Abschnittes B IV dürfen für vier, Dressurprüfungen der Kl. A und L nur für drei benachbarte Leistungsklassen ausgeschrieben werden.
- 8.3 Springprüfungen dürfen grundsätzlich nur für max. 3 Leistungsklassen ausgeschrieben werden, eine vierte ist nur in Verbindung mit einem sportfachlich sinnvollen Handicap möglich (z.B. LKL 2 auf unplatzierten Pferden).
- 8.4 In Ergänzung zu § 400 Abs. 4, § 500 Abs. 5 LPO:
Werden bei einer PLS max. 5 LP je Disziplin (höchste LP Kl. L) ausgeschrieben, müssen keine geschlossenen Prüfungen ausgeschrieben werden.
Werden bei einer PLS mehr als 5 LP je Disziplin ausgeschrieben, müssen mindestens 20 % der Prüfungen je Disziplin gem. §§ 400.4 bzw. 500.5 geschlossen ausgeschrieben werden, wobei grundsätzlich nicht alle Prüfungen einer Klasse geschlossen werden dürfen.

8.5 Pilotprojekt A0/LO

In Springprüfungen Kl. A und L kann der Veranstalter zusätzlich Teilnehmer der LK 1-3 mit je einem Pferd zulassen, die stets in einer eigenen Abteilung gewertet werden. Es erfolgt für die Teilnehmer keine Platzierung und es werden keine Geld und Ehrenpreise vergeben. Eine Erfolgsanrechnung für Reiter und Pferde im Sinne der LPO erfolgt nicht. In der Ausschreibung müssen diese Prüfungen mit dem Zusatz „A0“ bzw. „L0“ gekennzeichnet werden. Im Prüfungstext heißt es „sowie A0/LO mit einem Pferd, d.h. zusätzlich auch Teilnehmer der LK 1-3 mit gesonderter Wertung gem. Bes. Bestimmungen der LK RP.

8.6 Stilspringwettbewerbe gem. WBO: Wenn durch die Ausschreibung nicht anders festgelegt, sind Stilspringwettbewerbe grundsätzlich mit erlaubter Zeit durchzuführen

8.7 Handicaps

In der Ausschreibung kann der Veranstalter für die Stamm-Mitglieder seines Vereines folgende Handicaps im Rahmen der zulässigen Grenzen der LPO/Bes. Bestimmungen aufheben/ergänzen:

- Begrenzung der Pferde pro Reiter und Prüfung, mit Ausnahme von Prüfungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- Mindestfolge Pferde + Reiter
- Gegenseitiger Ausschluss von Prüfungen
- Zulassung niedrigerer LK

Altersklassen sowie der Leistungsklassenzusatz „offen“ oder „geschlossen“ sind kein Handicap!

8.8 Maximale Nennungszahlen

Bei Vorgabe einer Maximalzahl der Nennungen gilt: LP mit einer Maximalzahl der zulässigen Nennungen sind mit einem räumlichen (z.B. Regionalverband, Bezirksverband, etc.; nicht bundesweit) sowie mit einem weiteren Handicap (z.B. Leistungsklassen, Alter, Vorerfolge, etc.) auszuschreiben. Es sind grundsätzlich folgende Kriterien einzuhalten:

Dressur-/Dressurpferde-LP:

mind. 30 Startplätze, in Dressur-LP bei bis zu 35 Startplätzen 1 Pferd/Reiter

Spring-/Springpferde-LP:

mind. 45 Startplätze, bei bis zu 50 Startplätzen max. 2 Pferde/Reiter

9 Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibung (LPO § 30)

9.1 Die Ausschreibungsentwürfe inkl. Fragebogen zur Ausschreibung sind 20 Wochen vor Turniertermin bei der LKRP einzureichen. Dabei ist der jeweilige Termin der LKRP einzuhalten.

9.2 Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Veranstalter allen Verpflichtungen und Auflagen gegenüber der FN, der LK und den Regionalverbänden nachgekommen ist.

9.3 Die Ausschreibung wird nur genehmigt, wenn eine ausreichende Anzahl von Richtern bis zum endgültigen Abgabetermin namentlich benannt ist (vergl. Absatz 18.2)

9.4 Alle Ausschreibungen werden gebührenpflichtig im Verbandsorgan veröffentlicht, ausgenommen reine BV gem. WBO und Vergleichskämpfe sowie Voltigierausschreibungen.

9.5 Breitensportliche Veranstaltungen

Für breitensportliche Veranstaltungen ist bis 6 Wochen vor Nennungsschluss die Ausschreibung bei der LKRP zur Genehmigung vorzulegen. Bei Teilnahme an Online-

Nennungssystem gilt die Termintabelle der PLS. Die Höhe des Einsatzes bestimmt der Veranstalter. Bei WB analog LPO ist der Einsatz beschränkt auf die Höhe der entsprechenden LPO-Prüfungen.

10 Nennungsvordrucke, Inhalt der Nennung (WBO)

Nennungen für WB gem. WBO haben - sofern Nennung online nicht möglich ist - auf den entsprechenden WBO-Nennungsformularen zu erfolgen.

11 Nennungsschluss (WBO/LPO § 34)

Nachnennungen für WB gem. WBO sind mit Einverständnis des Veranstalters möglich. Es gelten die Bestimmungen der LPO, der Veranstalter kann hierfür eine Gebühr (Late Entry = max. doppeltes Nenngeld) verlangen.

12 Gültigkeit der Nennung (LPO § 35)

Ist in der Ausschreibung nur ein Nennungsschluss benannt, gilt dieser für alle Leistungsprüfungen der Veranstaltung.

12.1 LK-Abgabe (bei LPO bzw. LPO/WBO Turnieren)

Mit Abgabe der Nennung hat jeder Reiter/Fahrer pro reserviertem Startplatz und Pferd/Gespann eine LK-Abgabe von 1,00 Euro zu entrichten.

Der Betrag wird vom Reiter/Fahrer mit dem Nenngeld an den jeweiligen Veranstalter gezahlt, der für den ordnungsgemäßen Einzug verantwortlich ist. Dieser erhält nach dem Turnier eine Rechnung anhand der Nennungen seines Turnieres (gilt auch für WBO Prüfungen im Rahmen eines LPO-Turnieres) und führt den Gesamtbetrag an die LK ab.

13 Ergebnislisten, Meldung der Ergebnisse (LPO § 37)

Eine Toris-Auslagerung der PLS ist innerhalb 14 Tagen nach Veranstaltung an die LK RP zu senden. Unterschriebene Ergebnislisten und Nachträge sowie die Ergebnisdatei erhält weiterhin die FN.

14 Arzt, Tierarzt, Sanitätsdienst, Hufschmied (LPO § 40 / WBO Teil I A 6.3)

14.1 Bei Voltigierturnieren ist bezüglich des Tierarztes, die schnellste Einsatzbereitschaft (telefonische Rufbereitschaft) sicherzustellen (keine Anwesenheitspflicht).

14.2 Für WBO Turniere gelten die Bestimmungen der WBO, ausgenommen WBO-Veranstaltungen mit Geländeteil. Hier muss für den Zeitraum dieser Wettbewerbe ein Sanitätsdienst/Arzt (gem. LPO) sowie ein Tierarzt anwesend sein.

15 Zeiteinteilung (LPO § 43)

- 15.1 Während einer PLS dürfen an allen Tagen die Prüfungen nicht vor 7.00 Uhr beginnen. Ausnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der LKRP zulässig. Die Ausnahmegenehmigung ist mit Datum auf der Zeiteinteilung anzugeben.
- 15.2 Bei der Erstellung von Starterlisten ist ab Dressurprüfungen der Kl. M** ein Zeittakt anzugeben.
- 15.3 Zwischen Parcoursbesichtigungsende und Prüfungsbeginn soll eine Pause von mindestens 5 Minuten eingehalten werden, damit eine pferdegerechte Vorbereitung gewährleistet ist.
- 15.4 *Die Zeiteinteilung ist spätestens 8 Tage vor Beginn der PLS an die Geschäftsstelle der LK zu senden, Email: holzer@pferdesportverband-rlp.de*
- 15.5 *In Jungpferde-/Dressurprüfungen kann der Veranstalter eine Besichtigung des Prüfungsvierecks im Schritt vor Prüfungsbeginn und in den Pausen zulassen. Dies ist in der Zeiteinteilung anzugeben.*

16 Richter- und Parcourschefeinsatz (LPO §§ 41 und 56)

- 16.1 Bei allen PLS ist wenigstens 1 vollqualifizierter Richter einzusetzen, der auf der Richterliste der LK Rheinland-Pfalz geführt wird und der dann im Regelfall die Aufgaben des LK-Beauftragten übernimmt.
- 16.2 Für jede PLS sind Richter in ausreichender Zahl zu bestellen, d.h. dem einzelnen Richter muss genügend einsatzfreie Erholungszeit zur Verfügung stehen.
Eine maximale Einsatzzeit von 10 Stunden am Tag sollte nicht überschritten werden.
Es wird empfohlen, Einladungen sowie Zu-, Absagen in schriftlicher Form vorzunehmen.
- 16.3 Die Mindestzahl beträgt 3 Richter je Veranstaltung. Werden auf einer Veranstaltung parallel Dressur- und Springprüfungen durchgeführt, beträgt die Mindestzahl 5 Richter. Der zusätzliche Einsatz von Richteranwältern ist erwünscht. Richteranwälter dürfen grundsätzlich bis Kl. M* eingesetzt werden, jedoch nicht in Prüfungen mit 2 oder mehr Reitern/Pferden im Viereck.
- 16.4 Richtereinteilung bei Prüfungen im beurteilenden Richtverfahren:
In Prüfungen, die paarweise bzw. mit 3-4 Reitern je Abteilung geritten werden, sind zwei Richter einzusetzen, die beide über die entsprechende Qualifikation für derartige Prüfungen verfügen müssen.
- 16.5 *Richtereinteilung Vorbereitungsplatz*
Für jeden Abreiteplatz ist ein Richter einzuteilen, auch dann, wenn die Abreiteplätze für Dressur und Springen nebeneinander liegen bzw. sich lediglich durch eine Abtrennung unterscheiden.
- 16.6 Der Beauftragte der LKRP ist so einzuteilen, dass er seiner besonderen Aufgabe gem. § 53 LPO neben der Richtertätigkeit voll umfänglich nachkommen kann.
- 16.7 Bei Late-Entry-Turnieren darf ein Richter auf nicht mehr als 5 aufeinander folgenden Veranstaltungen tätig sein.
- 16.8 Den Richtern und Parcourschefs sind Reisekosten zu zahlen.
Als Beitrag für sonstige Auslagen ist eine Aufwandsentschädigung zu zahlen sowie die Kosten für Verpflegung und Übernachtung. Ist die Übernachtung am Turnierort vereinbart, soll die

Unterbringung in einem Hotel erfolgen.

16.9 Für den Einsatz eines Parcourschefs gilt § 41 LPO.

Die Hinzuziehung eines Parcourschefanwärters ist erwünscht, bei Turnieren mit Prüfungen der Kl. S ist ein Assistent mit Parcourschefqualifikation für die Dauer der Veranstaltung vorgeschrieben (Vergütung wie Richtertagegeld). Dieser darf nicht gleichzeitig in anderen Funktionen auf der PLS tätig werden.

16.10 WBO-Prüfer Voltigieren

Prüfer für breitensportliche Voltigierwettbewerbe im Sinne der WBO werden auf einer Liste der Landeskommision Rheinland-Pfalz geführt. Eingesetzt werden können diese Prüfer bei Motivationsprüfungen im Schrittbereich, Schrittgaloppbereich, bepunktet und unbepunktet, so lange keine Bewertung gemäß § 57, 1.2 LPO stattfindet. Bei Wettbewerben, die gem. LPO/Aufgabenheft angeboten werden, muss mindestens ein auf der Liste der Turnierfachleute geführter, anerkannter Richter eingesetzt werden.

17 Teilung von Prüfungen (LPO § 50)

Stilspringprüfungen nach § 520 LPO *sollten*, sofern die Nennungszahl dies im Voraus erkennen lässt, vor Beginn der Prüfung geteilt werden.

18 Teilnahmeberechtigung/Teilnahmebeschränkung (LPO § 64/66)

18.1 Kontrolle der Influenza-Impfungen

18.1.1 Gem. den Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10 LPO muss der Impfschutz im Pferdepass dokumentiert sein.

18.1.2 Die Kontrollen müssen von einem Tierarzt vorgenommen werden. Komplette fehlende Impfungen können auch durch den Vertreter der Landeskommision festgestellt werden.

18.1.3 Ist in einem Pass das Diagramm nicht ausgefüllt, ist dies schnellstmöglich, z.B. durch den Turniertierarzt vor Ort, nachzuholen.

18.1.4 Die geforderten Impfungen müssen zum Zeitpunkt der Kontrolle im Pferdepass dokumentiert sein. Sollte der Impfnachweis im Pferdepass nicht korrekt sein, wird durch die Landeskommision als Ordnungsmaßnahme ein Bußgeld von 50,00 € gegen den Reiter festgelegt und im Verbandsorgan veröffentlicht. Ein späterer Nachweis der Impfungen zur Vermeidung der Disqualifikation bzw. einer Ordnungsmaßnahme ist ungültig.

19 Springprüfungen

19.1 Wassergraben „Angebot“

In Springpferdeprüfungen der Kl. A kann (wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen), nach der Ziellinie, in gerader darauffolgender Linie oder in Richtung Ausgang ein überbauter Wassergraben angeboten werden. In diesen Fällen endet der Parcours (bzw. auch die Bestimmungen des § 512.1 LPO) mit Durchreiten der Ziellinie. Im Falle einer Verweigerung an dem nicht zum Parcours gehörenden Hindernis hat der Teilnehmer nur einen Korrekturversuch.

19.2 *Ponyausgleich gem. LPO § 504 d ist auch in Prfg. bis Kl. M* zu gewähren*

20 Bewertung/Durchführung von E- und A-Dressuren (LPO § 404)

Bei der Durchführung bzw. bei der Bewertung von Dressurprüfungen der Kl. E + A ist ausschließlich der „Leitfaden Dressurprüfungen Kl. E+A gem. Aufgabenheft 2018 (Seite 140) zu verwenden. Das Reiten der Aufgaben zu zweit gegeneinander ist nicht mehr zulässig!
Wird eine Dressuraufgabe zu zweit (bzw. 3-4) hintereinander geritten, können sich die Reiter untereinander über die Reihenfolge in der Abteilung einigen. Wenn keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Reihenfolge der Starterliste bzw. die Richtergruppe.

21 Voltigieren

Kopfnummern sind auf Voltigierturnieren in Rheinland-Pfalz nicht vorgeschrieben.

21.1 Für Wettbewerbe WBO Voltigieren sind entsprechende Nennungsformulare und Startnachweisbögen zu verwenden. Diese können im Internet unter www.voltigieren-rlp.de herunter geladen werden.

Zum Melden wird künftig von den Meldestellen ausschließlich der einzelne Leistungsnachweis der laufenden Saison der zu meldenden Prüfung in Klarsichthüllen angenommen.

Bei den Zeiteinteilungen ist darauf zu achten, dass in Einzelprüfungen möglichst eine Sortierung nach ausgeschriebener Leistungsklasse erfolgt.

21.1.1 Grundlage für den Breitensportbereich ist die WBO 2018 und sinngemäß die LPO 2018. Bewertung gemäß Bewertungsbögen des FB Voltigieren Rheinland-Pfalz.

21.1.2 Longenführer in Wettbewerben gem. WBO ohne Jahresturnierlizenz, müssen im Besitz des LA 5 sein. Eine Kopie des LA 5 muss bei Nennungen für Basisgruppen automatisch beigefügt sein.

21.1.3 Teilnehmer von Basisgruppen sind startberechtigt, wenn sie im laufenden Kalenderjahr mind. sechs und max. 14 Jahre alt werden in Schritt/Schritt-Gruppen bzw. max. 16 Jahre alt in Galopp/Schritt-Gruppen.

Integrative Gruppen enthalten mindestens einen Voltigierer mit Behindertenausweis. In allen WBO-Gruppenwettbewerben sind Voltigierer mit Handicap, auch älter als 14 Jahre, zugelassen. Eine Kopie des Behindertenausweises ist der Nennung beizufügen.

21.1.4 In WBO-Wettbewerben werden ganze und halbe Punkte vergeben, keine Noten.

21.1.5 Basisgruppen müssen einen Startnachweisbogen führen. Startnachweisbögen für Teilnehmer an WB gem. WBO sind vollständig zu führen. Eine Kopie ist am Jahresende an den Fachbeirat Voltigieren Rheinland-Pfalz zu schicken.

21.1.6 *Basis-Gruppenvoltigier-Wettbewerbe*

*Erlaubte Gesamtzeit: 15 min bei 8 Voltigierern. Pro Voltigierer mehr oder weniger wird 1 Minute addiert oder abgezogen (bei allen 3 Prüfungsformen)
Es gibt eine Hilfestellungsnote, eine Gesamteindrucksnote und eine Pferdenote!*

Gruppenvoltigier-WB im Schritt (S/S ohne Punkte) (WB 302)

Aufgang mit Hilfestellung

- Grundsitz mit Händen in der Hüftbeuge (analog Kl. E)
 - Bank (analog Kl. E)
 - Liegestütz (analog Kl. A, direkt in's Knien)
 - Knien (analog Kl. E)
 - Umsteiger (Knien rechtes Bein vor Kniebein durch zum Sitz rw)
 - Schneidersitz rw (angefasst oder frei), über den flüchtigen Innensitz zum Abgang nach innen
Abgang nach innen mit Hilfestellung
- Kür: Einzel- und Partnerübungen beliebig, ohne Vorgabe von Pflichtkürelementen*

Gruppenvoltigier-WB im Galopp - Schritt (E-Pflicht) (G/S-E mit Punkten) *Anforderungen gem. WBO (WB 304)*

Gruppenvoltigier-WB im Galopp - Schritt (A-Pflicht) (G/S-A mit Punkten) *Anforderungen gem. WBO (WB 304/A)*

- 21.1.7 Pro Turnier darf jede Basisgruppe nur alternativ in einer bepunkteten oder einer unbepunkteten Prüfung starten.

Teilnehmende Gruppen an Basisprüfungen sind am gleichen Turnier in Zusatzprüfungen (z.B. Pflichtprüfungen) startberechtigt, jedoch nicht in Prüfungen A – S.

Startmöglichkeiten für Pferde ab 2018 (§ 49 LPO)

Die Prüfungsklassen erhalten folgende Startpunkte:

LPO: S: 4+, M: 4+, L: 4+, Junior: 4+

LPO: A: 4, E: 4, je Doppel: 2, je Einzel: 1

WBO: Pflicht-WB: 2

WBO: Kür-WB: 2

WBO: Basis Galopp-Schritt: 2

WBO: Basis: Schritt-Schritt: 1

WBO: Stafettenlauf, Ringstechen, Bälle in Korb, Ringe werfen im Schritt: 2

WBO: Stafettenlauf, Ringstechen, Bälle in Korb, Ringe werfen im Galopp: 4

WBO: Doppel-Analoge im Galopp: 2

WBO: Einzel-Analoge im Galopp: 1

WBO: Doppel- und Einzel-Analoge im Schritt: 1

WBO: Voltigier-Pferde-Eignung-WB/Longier-WB: 2

- Jedes Pferd darf pro Tag maximal 8 Punkte haben, davon ein Start mit 4+

- Alle Wettbewerbe (z.B. Frisier-WB), in denen die Pferde nicht körperlich gefordert werden, sind mit 0 anzusetzen!

- 21.1.8 Voltigier-BV dürfen keine Wettbewerbe Kl. L - S im Sinne der LPO enthalten.
Vokalmusik ist bei Basisgruppen nicht erlaubt. (Ausnahme Themenvoltigieren)

21.1.9 Helfernote

Entscheidend ist, dass die Hilfestellung korrekt gegeben wird. Diese kann auch von mehreren Helfern ausgehen. Bewertet wird die Hilfestellung und nicht der „Helfer“ als Person.

21.1.10 Holzpferdeturniere

Die Armnummer darf am linken Arm getragen werden. Der Aufgang wird nicht mitbewertet.

21.2 Förder-Doppelvoltigieren

- Partner können Stamm-Mitglieder verschiedener Vereine sein.

- Förder-Doppelvoltigierer werden im laufenden Kalenderjahr mind. 10 und max. 16 Jahre alt.

21.3 Fördereinzeltoltigieren

21.3.1 Fördereinzeltoltigierer werden im laufenden Kalenderjahr mind. 10, max. 14 Jahre alt.
Ein Einstieg ist möglich über Förder-Einzel Kl. A. Nach max. 2x 6,0 und höher erfolgt der Aufstieg nach Förder-Einzel Kl. L.

Fördereinzel L die im laufenden Kalenderjahr mind. 12 Jahre werden und 4x die Wertnote 6,5 und höher erreicht haben, sind *im Folgejahr* in Förder-Einzel L nicht mehr startberechtigt.
Ein direkter Einstieg in den Einzel-Wettkampfsport gem. LPO bleibt auch weiterhin möglich.
Vokalmusik ist für Förder-Einzel Kl. A und L erlaubt.

21.3.2 Pflichtkürelemente für Fördereinzeltoltigieren:

A-Pflichtkür: Prinzensitz frei, Querlieger, Positionswechsel Rücken/Hals oder umgekehrt, Standspagat, Stütz

L-Pflichtkür: Prinzensitz frei, Querlieger, Positionswechsel Rücken/Hals oder umgekehrt, Standspagat, Stütz, Rollbewegung, Bodensprung

21.4 Voltigierern, die in der Jahresturnierlizenz einer Gruppe (außer bei *E- und A-Gruppen* Schecks) geführt sind, dürfen in der laufenden Saison nicht in Basisgruppen eingesetzt werden.

22 Hochschulturniere

Die Ausschreibungen von Hochschulturnieren im Bereich der LK sind spätestens 4 Wochen vor Nennungsschluss über den "Disziplinarchef" für Reiten im ADH bei der Kommission vorzulegen.

23 Absagen von Veranstaltungen

Bei Absagen von Veranstaltungen werden als Begründung anerkannt:

- a) Krankheit im Pferdestall;
- b) Unbereikbaarheit der Plätze (witterungsbedingt);
- c) Nichterreichen der Nennungszahlen

24 Schiedsgericht (LPO § 902)

Die Mitglieder werden von der LK auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

25 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen werden nach LK-Beschluss im Verbandsorgan veröffentlicht.

26 Verstöße

Bei Verstößen gegen die Besonderen Bestimmungen der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland-Pfalz gelten die Vorschriften des Abschnittes Teil C LPO § 920 ff entsprechend.

27 Kosten

Für die Genehmigung der Ausschreibung einer Pferdeleistungsschau bzw. Breitensportveranstaltung (BV) werden Kosten erhoben. Diese Kosten sind in der Kostenaufstellung festgelegt.

Die Kosten werden mit Rechnungsstellung der Ausschreibung fällig.

28 Geltungsdauer

Die Änderungen und Ergänzungen beschlossen durch die Landeskommision am 07.11.2018, treten ab 01.01.2019 in Kraft.

KOSTENAUFSTELLUNG

A. Genehmigung von Veranstaltungen

1. Pferdeschauen/Pferdeleistungsschauen

a) bei ausschließlicher Vergabe von Ehrenpreisen oder einer Geldpreissumme bis 250,- €	105,00	€*
b) bei einer Geldpreissumme von 251,- bis 1.000,- €	155,00	€*
c) bei einer Geldpreissumme von 1.001,- bis 2.500,- €	205,00	€*
d) bei einer Geldpreissumme von 2.501,- bis 5.000,- €	255,00	€*
e) bei einer Geldpreissumme über 5.000,- €	305,00	€*
f) Kleinpferde und/oder Ponys	25,00	€*
g) Vierkampfturniere	25,00	€*
h) Fahrturniere	75,00	€*
i) Voltigierturniere	75,00	€*
j) Rennen	50,00	€*
k) Distanz- /Streckenritte	75,00	€*
l) Für BV (gem. WBO) mit höchstens 6 WB	25,00	€*
- mit EDV Erfassung inkl. NeOn je WB zusätzlich	5,00	€*
m) Für BV (gem. WBO) mit mehr als 6 WB (1tägige Veranstaltung)	50,00	€*
- mit EDV Erfassung inkl. NeOn je WB zusätzlich	5,00	€*
n) bei 2- bzw. mehrtägigen BV-Veranstaltungen	100,00	€*
- mit EDV Erfassung inkl. NeOn je WB zusätzlich	5,00	€*

2. Turniernachmeldung/Turnierabmeldung/Änderung

a) Nachmeldung	255,00	€*
b) bei nicht ausreichend begründeter Absage	105,00	€*
c) nicht rechtzeitig angemeldete WBO-Veranstaltungen	105,00	€*
d) Terminverschiebungen	105,00	€*
e) Änderung einer bereits genehmigten Ausschreibung PLS	50,00	€*
f) Änderung einer bereits genehmigten Ausschreibung BV	20,00	€*

3. Veröffentlichung der Ausschreibung/PLS gem. LPO bzw. BV gem. WBO

Gebühr pro Prüfung/Wettbewerb (Mindestbetrag 40,- €)	5,00	€*
Bei reinen BV ab der 6. Zeile je WB pro Zeile zusätzlich	1,26	€*

B. Ordnungsmaßnahmen

1. Bearbeitungsgebühr für Ordnungsmaßnahmen aller Art	25,00	€*
2. nicht rechtzeitige Vorlage der Ausschreibung (je Woche)	25,00	€*
3. nicht rechtzeitige Vorlage der Ergebnisse einer PS/PLS (je Woche)	25,00	€
4. nicht genehmigte Veranstaltungen	510,00	€*
5. nicht rechtzeitig gemeldete Richter	105,00	€*
6. unberechtigte Teilnahme an LP	25,00	€*
7. fehlende/unkorrekte Dokumentation Impfungen im Pferdepass	50,00	€*

C. Pony-Messbescheinigung

Messbescheinigung - Ausstellung	15,00	€*
---------------------------------	-------	----

Fortschreibung 10,00 €*

Ausstellung Zertifikat „Trainerassistent im Pferde-,
Westernreit-, Schul- od. Voltigiersport“ 15,00 €*

G. Richterentschädigung/Technische Delegierte

1. Reisekosten-Auslagen Bundesbahn 1. Klasse oder bei PKW-Benutzung pro km	0,30	€
2. für sonstige Auslagen ein Tagegeld (pro angebrochenem Tag)	90,00	€
- bei mehr als 8 Stunden erforderlicher Turnieranwesenheit	110,00	€
3. Tagegeld für Richteranwälter	50,00	€
4. Übernachtung mit Frühstück nach Beleg		
5. Verpflegungsgeld (Barauszahlung)	20,00	€
- bei Übernachtung am Ort (Barauszahlung)	25,00	€

H. Parcourschef-Entschädigung

1. Reisekosten-Auslagen Bundesbahn 1. Klasse oder bei PKW-Benutzung pro k	0,30	€
2. für Pferdeleistungsschauen ein Tagegeld (pro angebrochenem Tag)	130,00	€
- bei erforderlichem Aufbau am Vortag	50,00	€
3. für Breitensportveranstaltungen gem. WBO ein Tagegeld von	100,00	€
4. Tagegeld für Parcourschefassistenten	90,00	€
- bei mehr als 8 Stunden erforderlicher Turnieranwesenheit	110,00	€
5. Übernachtung mit Frühstück nach Beleg		
6. Verpflegungsgeld (Barauszahlung)	20,00	€
- bei Übernachtung am Ort (Barauszahlung)	25,00	€

I. Mahnungen 10,00 €

* Zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer

Merkblatt zur Durchführung breitensportlicher Veranstaltungen (BV) in Rheinland-Pfalz

(Stand Dezember 2018)

1. Grundlage

Grundlage für die Durchführung von BV sind die Bestimmungen der WBO, sowie die Besonderen Bestimmungen der Landeskommision Rheinland-Pfalz (LK RP) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Veranstalter

Als Veranstalter von BV können neben dem Pferdesportverband Rheinland-Pfalz angeschlossenen Vereinen auch Pferdebetriebe, die Mitglied im PSVRP sind, auftreten, sofern die technischen Voraussetzungen (Prüfungs-, Vorbereitungsplätze) entsprechend vorhanden sind und die Ausschreibung durch die LK RP genehmigt ist. Für Betriebe wird unbedingt empfohlen, eine entsprechende Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

3. Anmeldung/Genehmigung

Für BV ist die Ausschreibung bis 6 Wochen vor dem Nennungsschluss bei LK RP zur Genehmigung einzureichen. (siehe auch Termintabelle BV auf der Website)

Bei einer Veröffentlichung im „Pferdesport Journal“ gilt die Termintabelle für Veranstalter von PLS (Vorlage 20 Wochen vor Veranstaltung).

Zu jeder Ausschreibung ist der „Fragebogen zur Ausschreibung“ mit einzureichen, hierbei muss auch angegeben ob eine Teilnahme an FN-Neon (Nennung Online) und eine Veröffentlichung gewünscht ist!

4. Anmeldung Landesuntersuchungsamt

Gem. §6 Viehverkehrsverordnung müssen alle Tierveranstaltungen gegenüber der zuständigen Veterinärbehörde angezeigt werden. Reitturniere, wie auch breitensportliche Veranstaltungen, fallen ebenso hierunter.

Anmeldeformular zum Download unter www.pferdesportverband-rlp.de -> Service -> Turniersport; in der Rubrik Veranstalter.

5. Teilnehmer

In der Ausschreibung ist der zulässige Teilnehmerkreis zu definieren. Ein Besonders definierter Teilnehmerkreis gem. WBO Teil I A Punkt 3.2.2 sollte grundsätzlich nicht größer als 15 Vereine sein. Genehmigungen für alternative Abgrenzungskriterien erfolgen im Einzelfall.

6. Einsatz

Die Höhe des Einsatzes bestimmt der Veranstalter. Bei WB analog LP gem. LPO ist der Einsatz beschränkt auf die Höhe der entsprechenden LPO-Prüfung.

7. Richtereinsätze

Bei allen BV ist wenigstens 1 Turnierfachkraft einzusetzen, die auf der Richterliste der LK Rheinland-Pfalz geführt wird und die dann im Regelfall die Aufgaben des LK-Beauftragten übernimmt. Neben Turnierfachleuten, können bei WB auch Richter/Prüfer Breitensport eingesetzt werden. Richter werden entsprechend Ihrer Qualifikation eingesetzt. Prüfer Breitensport zusammen mit einem Richter/Richter Breitensport bei jedem Richtverfahren. Prüfer Breitensport können mit einem zweiten Prüfer Breitensport in WB mit beobachtendem Richtverfahren eingesetzt werden. Alleine oder mit einem zweiten Prüfer Breitensport im beurteilenden Richtverfahren in WB des Teils II 1, Teil II 2.1 sowie Teil II 4.1

8. Aufsicht Vorbereitungsplatz

Der Veranstalter benennt eine fachlich geeignete Person als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz. Diese ist in der Zeiteinteilung mit aufzuführen.

9. Ergebnisse/Wettbewerbsstatistik

Die Ergebnisse in Form einer WBO Nennungsstatistik sind innerhalb 14 Tage nach der Veranstaltung an die Geschäftsstelle des Pferdesportverbandes Rheinland-Pfalz zu senden.

10. Fahr-WB

In einem Gelände-Fahr-WB ist nur startberechtigt, wer in einem vorangegangenen Gebrauchs-, Eignungs- oder Dressur-WB nachgewiesen hat, dass er sein Gespann sicher führen kann.

11. Arzt/Tierarzt

Bei BV mit Gelände-WB ist für die Dauer dieser WB die Anwesenheit eines Tierarztes, sowie Sanitätsdienstes gem. LPO sicherzustellen.

Für alle weiteren WB, wird die Anwesenheit empfohlen.

12. Starts

siehe Besondere Bestimmungen der LK RP Punkt 7.4

